

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - Allgemein

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sportparks Rabenberg e.V. (SR) gelten für die gastronomische Beherbergung und alle sonstigen Leistungen, wie Nutzung aller Sportstätten und Schulungsräume.

Darüber hinaus gelten alle **innerbetrieblichen Vorschriften** wie

Hausordnung; Brandschutzordnung; Parkordnung / Verkehrsordnung; Badeordnung; Kegelbahn-/Bowlingbahnordnung; Caravanordnung;
Das Team vom Sportpark Rabenberg e. V. bittet um Einsicht bei Anreise.

2. Abschluss des Vertrages

Mit der Anmeldung oder der rechtsverbindlichen Unterzeichnung des Belegungsvertrages bietet der Gast dem Sportpark Rabenberg e. V. einen Gastaufnahmevertrag an.

Dieser kommt entweder mit der Bestätigung oder dem rechtsverbindlichen unterschriebenen Belegungsvertrag durch den Sportpark Rabenberg e. V. zustande. Der Belegungsvertrag muss nach Eingang beim Gast zum aufgeführten Rückmeldedatum an den Sportpark Rabenberg e.V. ausgefüllt zurückgesandt werden. Kann der SR keinen rechtzeitigen Eingang des Belegungsvertrages feststellen, behält er sich die Zwischenzusage an andere Vertragspartner vor. Eine Buchung der Leistungen nach Verstreichen des Rückmeldedatums ist nach Rücksprache möglich. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt oder – falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war – bereitgestellt ist. In jedem Fall kommt ein Vertrag zustande, wenn er mit rechtsgültiger Unterschrift unterzeichnet wurde. Der Abschluss des Belegungsvertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.

Bei anmeldenden Vereinen ist der Vertrag durch die für die Außenvertretung laut Satzung festgelegten Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen und zu unterstempeln.

3. An- und Abreise

3.1. Der Zimmerbezug ist nicht vor 16.00 Uhr am Anreisetag möglich. Am Abreisetag sind die Zimmer bis 09.00 Uhr zu räumen. In Ausnahmefällen sind Verschiebungen, wenn keine Belegung der Zimmer folgt, nach Absprache möglich. Bei Abreise nach 13.00 Uhr ist der halbe Zimmerpreis, nach 18.00 Uhr der volle Zimmerpreis zu zahlen.

3.2. Reservierte Zimmer müssen bis spätestens 18.00 Uhr des Anreisetages bezogen werden. Ist dies nicht geschehen, kann der SR über die Zimmer verfügen, sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde.

4. Leistungen, Preise, Haustiere

4.1. Welche Leistungen vereinbart sind, ergibt sich aus den Angaben im Vertrag.

4.2. Der Preis umfasst Beherbergung und gebuchte Verpflegung, Mehrwertsteuer und die Nutzung der Sportstätten (Ausnahmen siehe Preislisten für zusätzliche Angebote und Ausleihe).

4.3. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken (handelsübliche Abpackungen) ist nicht gestattet.

Sollten Lehrgänge / Veranstaltungen / Tagungen / Aufenthalte durch mitgebrachte Speisen und Getränke abgesichert werden, behalten wir uns die Berechnung eines „Stöpselgeldes“ vor. Dieses beträgt mind. 4,00 € pro Tag und Person. Die Mitnahme von Speisen und Getränken aus den Gastronomiebereichen ist nicht gestattet (Ausnahme – Lunchpakete).

4.4. Eine Rückvergütung gezahlter, aber nicht in Anspruch genommener Leistungen ist nicht möglich.

4.5. Veranstaltungs- und Seminarräume stehen den Vertragspartnern zu den vereinbarten Zeiten zur Verfügung. Bei notwendiger längerer Inanspruchnahme ist vorher das Personal der Rezeption zu verständigen.

4.6. Der SR ist grundsätzlich bemüht, die Bereitstellung bestimmter Zimmer, Tagungsräume und Sportstätten zu gewährleisten. Sollte dies einmal nicht möglich sein, so behält sich der SR eine kurzfristige Änderung vor.

4.7. Das Anbringen von Werbe- und Dekorationsmaterial ist nur mit Erlaubnis der Geschäftsleitung gestattet.

4.8. Dem Veranstalter obliegt die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung. Zeitungsanzeigen und die Durchführung von Verkaufsveranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung des SR.

4.9. Der SR behält sich das Recht vor, Veranstaltungen abzusagen, wenn damit die eigenen Interessen beeinträchtigt, der Ruf des SR geschädigt oder der Geschäftsablauf gestört wird. Schadensersatzansprüche des Veranstalters an den SR bestehen in diesem Falle nicht.

4.10. Das Mitbringen von Haustieren ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsleitung möglich. Für die Endreinigung werden pauschal 15,00 € in Rechnung gestellt. Hunde sind im Vereinsgelände an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind vom Tierbesitzer selbstständig zu entfernen.

5. Verbindlichkeit von Angeboten

5.1. Überschreitet der Zeitraum zwischen Angebotsunterbreitung und Vertragsabschluss 2 Monate, behält sich der SR das Recht vor, begründete Preisänderungen vorzunehmen. Diese werden Ihnen als Preisaktualisierung mitgeteilt.

5.2. Stimmen die Angaben der Vertragspartner zum Lehrgangsinhalt im Vertrag mit der Lehrgangsdurchführung nicht überein, erfolgt eine Gebührenanpassung.

5.3. Ändert sich nach Vertragsabschluss die Mehrwertsteuer, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend.

Sämtliche Preisauszeichnungen und Vereinbarungen gelten in EURO.

6. Zahlung

6.1. Für die Reservierung kann vom SR eine Vorauszahlung eines Betrages bis zur Hälfte der Kosten verlangt werden.

6.2. Der Vertragspartner haftet gegenüber dem SR für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern in Anspruch genommener Leistungen (Speisen, Getränke, Telefongebühren).

6.3. Alle Rechnungen sind sofort ohne jeden Abzug fällig.

7. Rücktritt durch den Gast; Veränderungen durch den Gast

7.1. Sämtliche Rücktritte oder Veränderung der Vertragsinhalte nach Vertragsunterzeichnung müssen schriftlich erfolgen.

7.2. Rücktrittskosten

Der Vertragspartner kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Sportpark Rabenberg e. V., die nur schriftlich erfolgen kann. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück, so ist der SR berechtigt, Ersatz für die bereits getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen zu verlangen. Der Sportpark Rabenberg e. V. behält sich vor, folgende pauschalisierte Rücktrittsentschädigungen an Stelle der konkreten Berechnung pro Gast in Rechnung zu stellen:

1. bis zum 81. Tag vor Anreise: kostenfrei

2. vom 80. Tag - 60. Tag vor Anreise: 10% Kosten der gebuchten Übernachtungen / Tagespauschale / Paketpreis

3. vom 59. Tag - 42. Tag vor Anreise: 20% Kosten der gebuchten Übernachtungen / Tagespauschale / Paketpreis

4. vom 41. Tag - 30. Tag vor Anreise: 40% Kosten der gebuchten Übernachtungen / Tagespauschale / Paketpreis

5. vom 29. Tag - 15. Tag vor Anreise: 50% Kosten der gebuchten Übernachtungen / Tagespauschale / Paketpreis

6. vom 14. Tag - Tag vor Anreise: 80% Kosten der gebuchten Übernachtungen / Tagespauschale / Paketpreis

7. am Anreisetag: 100% Kosten der gebuchten Übernachtungen / Tagespauschale + ein voller Verpflegungssatz / Paketpreis

**Bei Gruppenbuchungen ab 10 Personen gewähren wir die Möglichkeit folgende Personenzahlen kostenfrei zu stornieren:
10-25 Personen: 1 Person / 26-40 Personen: 2 Personen / 41-60 Personen: 3 Personen / ab 61 Personen: 4 Personen**

7.3. Im Falle eines Vertragsrücktrittes durch den Vertragspartner kann der SR vom Vertragspartner auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen, die auch höher liegen können als die pauschalisierten Rücktrittskosten. Dem Vertragspartner ist es unbenommen dem SR einen geringfügigeren Schaden nachzuweisen.

- 7.4. **Rücktritt wegen Krankheit**
Bei Rücktritt wegen Krankheit berechnen wir prozentuale Stornierungskosten wie in Punkt 7.2. aufgeführter Tabelle. Der SR empfiehlt dieses Risiko mittels der optional möglichen Hotel-Stornoversicherung aufzufangen. Entsprechende Formulare liegen dem Belegungsvertrag oder der Bestätigung bei. Über unsere Homepage kann die Versicherung auch online abgeschlossen werden. Schließen Sie die Versicherung jedoch bitte erst nach dem Erhalt des von uns unterschriebenen Belegungsvertrages ab.
- 8. Rücktritt durch den Sportpark Rabenberg e. V.**
Der SR ist berechtigt ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Gast den Aufenthalt ungeachtet einer Abmahnung durch den Sportpark Rabenberg e. V. nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Sportpark Rabenberg e. V., so behält er den Anspruch auf den Vertragspreis.
- 9. Stornierung gesonderten Gastronomieleistungen und Tagesveranstaltungen**
bis 14 Tage vor Veranstaltung = kostenfreie Stornierung
vom 13. bis 8. Tag vor Veranstaltung = 50 % Stornierungskosten des vereinbarten Preises oder entgangenen Umsatzes
vom 7. Tag bis zur Veranstaltung = 75 % Stornierungskosten des vereinbarten Preises oder entgangenen Umsatzes
Veränderungen der Personenzahl für die Mahlzeiten am gleichen Tag sind möglich, dürfen jedoch 80 % der vereinbarten Personenzahl nicht unterschreiten.
- 10. Haftung**
- 10.1. Der Vertragspartner haftet für Verluste, Beschädigungen die der Einrichtung durch ihn selbst, seine Mitarbeiter sowie durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstehen. Der Vertragspartner ist für die entsprechende Sicherung zuständig.
- 10.2. Sofern die Vertragspartner Ihre Fahrzeuge im Vereinsgelände des SR abstellen, kommt dadurch keine Verwahrungspflicht zustande. Eine Überwachungspflicht durch den SR entsteht nicht. Der SR haftet nicht für Diebstahl und Schaden am Fahrzeug, es sei denn, diese beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des SR. Es sind die gekennzeichneten Parkflächen zu nutzen. Das Parken vor dem Hauptgebäude ist nur zum Be- und Entladen gestattet.
- 10.3. Beschafft oder bestellt der SR für den Vertragspartner technische Gegenstände oder sonstige Leistungen von Dritten, handelt er im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners.
- 10.4. Die Beteiligung an Freizeit- und Sportaktivitäten verantwortet der Vertragspartner selbst. Sportgeräte und Freizeitanlagen sollten vorher einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen werden. Alle Mängel sind sofort zu melden. Der SR ist bestrebt, bei technischen Defekten sofort Abhilfe zu schaffen. Eine Preisminderung im Falle defekter Geräte ist nur möglich, wenn deren Nutzung Vertragsbestandteil und ein Abstellen der Mängel durch den SR nicht möglich ist. Für mutwillig verursachte Schäden kommen die Vertragspartner selbst auf.
- 10.5. Für das persönliche Eigentum der Vertragspartner übernimmt der SR keine Haftung.
- 10.6. Der SR haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung von Weckaufträgen sowie für die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit von Nachrichtenübermittlungen.
- 10.7. Der Sportpark Rabenberg e. V. tritt bei Buchung von Leistungen seiner Partnerunternehmen lediglich als Vermittler (§275 BGB) der beteiligten Personen- und Beförderungsgesellschaften auf und übernimmt keine Haftung bei etwaigen Beschädigungen, Unfällen, Verlusten oder Verspätungen.
- 11. Veranstalter**
Wird eine Leistung des Gastaufnahmevertrages von einem anderen Veranstalter durchgeführt, so wird ausdrücklich in der Bestätigung oder im Belegungsvertrag bzw. im jeweilig gültigen Katalog, Homepage, Flyer, Anschreiben, Plakatwerbung etc. hingewiesen. Es gelten die Geschäftsbedingungen des Veranstalters. Der SR haftet nur im Rahmen seiner Rolle als Vermittler.
- 12. Verjährung**
Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erfüllung der zugesagten Leistungen hat der Gast innerhalb von 28 Tagen nach Beendigung des Aufenthaltes gegenüber dem Sportpark Rabenberg e. V. zu erklären. Ansprüche des Gastes verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Aufenthaltes. Hat der Gast Ansprüche geltend gemacht, wird die Verjährungsfrist bis zur beidseitigen Klärung der Angelegenheit ausgesetzt.
- 13. Datenschutz & Bild- und Tonmaterial**
Ihre mit der Anmeldung erhobenen Daten werden zu Zwecken der Rechnungslegung sowie für interne anonyme, statistische Auswertungen gespeichert. Bei der Anreise werden die Daten unserer Gäste gemäß sächsischem Meldegesetz erhoben und an die zuständigen Behörden weitergegeben. Sie haben jederzeit das Recht, auf Auskunft, Berichtigung und Einschränkung Ihrer gespeicherten, personenbezogenen Daten. Ihre Daten unterliegen innerhalb unserer geschäftsrelevanten Unterlagen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist können Sie jederzeit die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihre Daten werden nur mit Ihrem gesonderten Einverständnis für eigene Werbezwecke gespeichert. Es erfolgt keine Weitergabe oder Verkauf an Dritte.
Der Sportpark behält sich weiterhin vor, Bild- und Tonmaterial aus der Einrichtung zu veröffentlichen oder zu Werbezwecken zu nutzen. Bitte sehen Sie auf unserer Webseite unsere Datenschutzerklärung ein.
- 14. Die „Nichtrauchereinrichtung“ Sportpark Rabenberg**
Sport und Gesundheit bilden eine Einheit. Die große Mehrheit unserer Gäste spricht sich gegen das Rauchen in unserer Einrichtung aus. Sie befinden sich deshalb in einer „Nichtrauchereinrichtung“! Für die Raucher ist eine gesonderte Zone eingerichtet. Das Rauchen ist nur dort gestattet. Im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme, bitten wir um unbedingte Einhaltung der Festlegung. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Geschäftsleitung Gegenmaßnahmen vor.
- 15. Nutzung der Schwimmhallen**
Die Nutzung unserer Schwimmhallen unterliegt besonderen Bedingungen, deren Einhaltung Ihre Sicherheit und die Ihrer begleitenden Personen gewährleisten. Vereine, Schulen und Gruppen können die Schwimmhallen selbstständig nutzen. Voraussetzung ist ein gültiger Rettungsschwimmernachweis in Silber von einer Person. Der Rettungsschwimmer muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein. Sollten Sie nicht über eine entsprechende Qualifikation verfügen, können Sie einen Rettungsschwimmer für 20 €/Stunde bei uns buchen. Für einzelne Personen und Privatgäste bieten wir regelmäßig durch einen Rettungsschwimmer abgesicherte Schwimmzeiten an. Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten ist nicht möglich.
- 16. Salvatorische Klausel**
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge. Auskünfte aller Art erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
- 17. Abtretung**
Der Gast darf die vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht an Dritte abtreten.
- 18. Allgemeines**
Mündliche Abreden werden erst wirksam, wenn sie durch den SR schriftlich bestätigt sind. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Vereinssitz.



Sven Röber - Geschäftsführer
Gültig ab 01.01.2022